



## Gesuch für Beiträge an Wildschadenverhütungsmassnahmen im Wald

Rechtsgrundlagen:

Kantonales Wildtier- und Jagdgesetz vom 5.11.2020 (SGS 520), § 46

Kantonale Wildtier- und Jagdverordnung vom 16.11.2021 (SGS 520.11), §§ 36, 38, 39

Gesuche über getroffenen Massnahmen im Kalenderjahr sind jeweils bis zum 28. Februar des Folgejahres einzureichen.

Gesuchsteller/in					
Waldeigentümer					
Strasse Nr.					
PLZ Ort					
Bank-/Postverbindung	IBAN-Nr.				
	<u>Bitte legen Sie dem Gesuch einen Einzahlungsschein bei!</u>				
Gemeindebann		Eigene Waldfläche in ha			
Einwohnergemeinde		Jagdgesellschaft			
Zuständiger Revierförster		Telefon / Mobil			
Getroffene Massnahmen	Flächenschutz		Total Anzahl Laufmeter Zaun		
	Einzelschutz		Total Anzahl Einzelschütze		
Zeitraum	Kalenderjahr				
Information	Amt für Wald wurde vor der Ausführung informiert			ja	nein
	Jagdgesellschaft wurde vor der Ausführung informiert			ja	nein
	Die für das Gebiet zuständige Jagdgesellschaft wurde zur Mitarbeit bei Errichtung von Schutzmassnahmen beigezogen			ja	nein
Mitarbeit JG	Arbeiten im Umfang von		Franken wurden geleistet		
Kartenausschnitt	<u>Bitte einen Kartenausschnitt 1:5000 (Bestandeskarte) mit den eingetragenen Standorten der getroffenen Wildschadenverhütungsmassnahmen beilegen.</u>				
Bemerkung					
Der Revierförster bestätigt mit seiner Unterschrift, dass die Schutzmassnahmen wie angegeben ausgeführt sind und nicht bereits andere Beiträge an die Schutzmassnahmen eingefordert wurden. Durch das Amt für Wald werden Kontroll-Stichproben durchgeführt.					
Ort und Datum		Unterschrift			